

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Rechtsdienst Generalsekretariat  
Bernhof  
3003 Bern

4. Juni 2013

### **Vernehmlassung zur Vorlage Finanzplatzstrategie – Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Gelder; Änderung des Geldwäschereigesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Brief vom 1. März 2013 die Vorlage zur Änderung des Geldwäschereigesetzes zur Vernehmlassung zugestellt. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die vorgesehene neue Regelung im Geldwäschereigesetz beabsichtigt, die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre bezüglich der Steuerkonformität angelegter Gelder zu erhöhen. Diese haben ihre Sorgfaltspflichten nicht nur gegenüber Personen im Ausland, sondern auch im Inland wahrzunehmen. Die Finanzintermediäre werden somit zur Abklärung verpflichtet, ob die ihnen anvertrauten Vermögenswerte versteuert sind oder werden. Wir begrüssen grundsätzlich diese Pflicht zur Prüfung der Steuerkonformität, obwohl erst die Praxis weisen wird, ob dieses Instrument praktikabel ist und die beabsichtigte Wirkung erzielen wird.

Die neue Regelung sieht vor, dass erforderliche Abklärungen nur bei Anhaltspunkten, die auf ein erhöhtes Risiko hinweisen, dass steuerrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, vorzunehmen sind. Das Gesetz nennt die wichtigsten Anhaltspunkte, nach denen die Steuerkonformität überprüft werden soll. Auf ein vermindertes Risiko wird u.a. geschlossen, wenn der Kunde oder die Kundin erklärt, dass die eingebrachten Vermögenswerte und die darauf anfallenden Erträge, versteuert werden. Diese sogenannte Selbstdeklaration erscheint uns ein wenig taugliches Indiz für ein vermindertes Risiko zu sein. Wer bereit ist, erhebliche Beträge vor dem Fiskus zu verstecken, dürfte auch ohne Mühe bereit sein, wahrheitswidrig zu deklarieren, dass die Gelder versteuert sind. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als wichtig zu betonen, dass die neu vorgesehenen erweiterten Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre nach dem Geldwäschereigesetz in jedem Fall nur subsidiär und komplementär zu den Instrumenten sein können, welche den kantonalen Steuerämtern zur Prüfung der Steuerkonformität zustehen. Ihnen muss im Rahmen der allgemeinen Revision des Steuerstrafrechts verbesserte Möglichkeiten eröffnet werden, Zuwiderhandlungen gegen steuerrechtliche Vorschriften konsequent zu ahnden. In diesem Sinne erachten wir die vorliegende Gesetzesänderung zwar als einen weiteren Schritt in die richtige Richtung zur Umsetzung einer glaubwürdigen Finanzplatzstrategie. Weitere müssen jedoch noch folgen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Landamman

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber